



To-do-Liste für werdende Mütter

Von der Meldepflicht bis zum Antrag auf Betriebshilfe: Wer selbstständig ist und bald Mutter wird, hat nicht nur Meldepflichten zu erfüllen.

Eine Schwangerschaft ist für Unternehmerinnen nicht nur privat ein Neubeginn, sondern bringt auch etliche betriebliche Änderungen mit sich. So sollte man sich mit seinem Steuerberater über Möglichkeiten unterhalten und eventuell auch Geschäftspartner in die Zukunftsplanung miteinbinden.

Schwangerschaft zuerst der SVA melden

Bevor man sich aber Gedanken über eine Neuorganisation macht, gilt es zuerst, die Meldepflicht zu erfüllen: Der Eintritt der Schwangerschaft ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Ein ärztliches Attest mit dem voraussichtlichen Entbindungszeitpunkt ist der Meldung beizulegen. Die rechtzeitige Meldung der Schwangerschaft gegenüber der SVA ist Voraussetzung

für die Beantragung von Betriebshilfe oder Wochengeld. Dies sollte man als nächstes tun.

Wie ein Betriebshelfer gefunden wird

Grundsätzlich ist beim Versicherungsfall der Mutterschaft Betriebshilfe vorgesehen. Dabei wird vom Verein „Betriebshilfe für die Wirtschaft Kärnten“ eine geeignete Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Dieser Verein basiert auf einer Kooperation zwischen SVA und Wirtschaftskammer Kärnten. Er unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Ersatzarbeitskraft, die während des Mutterschutzes der Unternehmerin im Betrieb einspringt.

Der Betriebshelfer ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die zuvor die Unterneh-

TIPP

Im Leitfaden „Selbstständigkeit und Mutterschaft“ sind die wichtigsten Infos zum Thema zusammengefasst. Der Leitfaden kann kostenlos unter wko.at/ktn – inklusive Checkliste – heruntergeladen werden.



merin üblicherweise außerhalb des Haushaltes verrichtet hat. Betriebshilfe kann im Normalfall für acht Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt im Ausmaß von maximal 40 Wochenstunden gewährt werden.

Achtung: Wird Betriebshilfe geleistet, so gibt es keinen zusätzlichen Anspruch auf Wochengeld. Wird keine Bereitstellung einer geeigneten Arbeitskraft erbracht, gebührt der Anspruchsberechtigten ein tägliches Wochengeld (mehr dazu erfahren Sie in Teil zwei der Service-Serie).

Beschäftigungsverbote gibt es nicht

Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sieht keine Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für eine schwangere Unternehmerin vor. Die Versicherte ist in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch das Gesetz nicht eingeschränkt – auch nicht acht Wochen

vor und nach der Geburt, so wie dies bei Dienstnehmerinnen der Fall ist. Es ist der Versicherten selbst überlassen, ob und wie lange sie ihrer gewerblichen Tätigkeit nachgehen will.

Verrichtet die schwangere Unternehmerin Arbeit in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist, besteht für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes nach dem Tabakgesetz aber eine Ausnahme und gebührt der Unternehmerin für diese Zeit jedenfalls Betriebshilfe oder Wochengeld.

Warum der Mutter-Kind-Pass wichtig ist

Dem Antrag auf Betriebshilfe oder Wochengeld ist eine Kopie des errechneten Geburtstermines aus dem Mutter-Kind-Pass beizulegen. Der Mutter-Kind-Pass ist auch für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes wichtig: Die darin vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen sind nach genauen Wochenangaben der Schwangerschaft vorzunehmen.

Alle Teile dieser Service-Serie finden Sie hier:

